

## **Mandantenrundsreiben Autorecht XX vom 23.03.2010**

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundsreiben im Bereich Autorecht für das erste Quartal 2010, in dem wir Sie über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof beschäftigte sich Ende des letzten Jahres mit der Frage der Aufklärungspflichten von Gebrauchtwagenverkäufern über „fliegende Zwischenhändler“.

Hintergrund der Entscheidung vom 16.12.2009 war folgender Fall: Im Jahre 2004 kaufte der Kläger einen gebrauchten Pkw Audi A6 zum Preis von € 4.500,- über einen Gebrauchtwagenhändler (Beklagter zu 2) vom Beklagten zu 1. Im Kaufvertrag war hinter der Formulierung „Gesamtfahrleistung nach Angaben des Vorbesitzers“ handschriftlich „201.000 km“ eingetragen, was dem Tachometerstand zum Zeitpunkt des Kaufs entsprach. Im Kfz-Brief waren nur der ursprüngliche Halter und der Beklagte zu 1 als Vorbesitzer eingetragen. Nicht mitgeteilt wurde dem Kläger, dass der Beklagte zu 1 das Fahrzeug über den Beklagten zu 2 von einem Zwischenhändler erworben hat. Der Zwischenhändler war beiden Beklagten nicht näher bekannt und hatte das Fahrzeug wiederum von einem nicht in den Kfz-Brief eingetragenen Vorbesitzer erworben. Der Kläger fuhr mit dem Fahrzeug über 20.000 km und verkaufte es 2006 für € 1.500,-. Es stellte sich heraus, dass die tatsächliche Laufleistung zum Zeitpunkt des Kaufs vom Beklagten zu 1 über 340.000 km betragen hat. Der Kläger hat im Prozess behauptet, dass er das Fahrzeug nicht gekauft hätte, wäre er über den Kauf von einem Zwischenhändler aufgeklärt worden und verlangte u.a. als Schadensersatz die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich seines Verkaufserlöses und Ersatz für die gezogenen Nutzungen.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass beide Beklagten dem Kläger aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen nach §§ 280 Abs.1, 311 Abs.2 S.3, 241 Abs.2 BGB wegen der Verletzung der Aufklärungspflicht über den nicht näher bekannten Zwischenhändler haften. Hierbei müsse sich der Beklagte zu 1 das Verhalten des Gebrauchtwagenhändlers/Beklagten zu 2 zurechnen lassen.

Bei Vertragsverhandlungen bestehe für jeden Vertragspartner die Pflicht zur Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck gefährden oder vereiteln können und für den Kaufentschluss ausschlaggebend sind. Die Aufklärung müsse nach der Verkehrsauffassung zu erwarten sein.

Für den Käufer eines Gebrauchtwagens sei es ein wesentlicher Umstand, wenn der Verkäufer das Fahrzeug selbst zuvor von einem „fliegenden Zwischenhändler“ erworben habe. Dann bestehe eine Aufklärungspflicht für den Verkäufer. Ohne einen Hinweis könne der Käufer davon ausgehen, dass der Verkäufer das Fahrzeug von demjenigen übernommen habe, der als letzter Halter im Fahrzeugbrief vermerkt ist. Bei einem Kauf von einem unbekanntem Zwischenhändler liege immer die Vermutung nahe, dass es zu Manipulationen des Kilometerzählers oder einer anderen unsachgemäßen Fahrzeugbehandlung gekommen sei. Die Angaben des

Gebrauchtwagenhändlers zur Fahrleistung nach den Angaben des Vorbesitzers seien daher nicht mehr verlässlich.

Der Schaden auf Seiten des Klägers sei auch auf die Aufklärungspflichtverletzung zurückzuführen. Dem ist auch nicht entgegenzuhalten, dass dem Kläger bekannt war, dass er das Fahrzeug nicht aus erster Hand erworben habe.

Der Bundesgerichtshof ging auch davon aus, dass die Aufklärung durch den Gebrauchtwagenhändler vorsätzlich unterblieben sei und er den Kauf vom unbekanntem Zwischenhändler bewusst verschwiegen habe. Daher trete auch ausnahmsweise das Mängelgewährleistungsrecht zurück, das im Allgemeinen nach der Übergabe des Fahrzeugs anzuwenden sei.

Wegen der vorsätzlichen Pflichtverletzung greife auch ein Haftungsausschluss nicht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.12.2009 zum Aktenzeichen VIII ZR 38/09 ist abgedruckt in der Zeitschrift Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2010, S. 858f. (Heft 12) und auf der Homepage des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar.

In einem weiteren interessanten Urteil vom 14.10.2009 entschied der Bundesgerichtshof, inwiefern Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Inspektionen in Gebrauchtwagen Garantieverträgen zulässig sind.

Im zugrunde liegenden Fall kaufte der Kläger im Jahre 2006 von einem Gebrauchtwagenhändler einen zehn Jahre alten Pkw Mercedes Benz C 280 mit einer Laufleistung von über 88.000 km. Auf bestimmte Bauteile des Fahrzeugs gewährte der Gebrauchtwagenhändler eine Garantie. Der Garantie trat die im Prozess Beklagte bei. In den Garantiebedingungen heißt es u.a. wie folgt:

#### „§ 4 Pflichten

##### 1. vor dem Schadensfall

Der Käufer/Garantienehmer hat

a) an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten ausschließlich bei dem Verkäufer/Garantiegeber durchzuführen und sich darüber eine Bestätigung in Form einer Originalrechnung ausstellen zu lassen. Ist es z.B. aus Entfernungsgründen nicht zumutbar, die Wartungs- und Pflegearbeiten beim dem Verkäufer/Garantiegeber durchführen zu lassen, ist vorher von dem Verkäufer/Garantiegeber die Freigabe einzuholen. In diesem Fall müssen die Arbeiten bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt werden.

[...]

##### 2. nach dem Schadensfall

Der Käufer/Garantienehmer hat

a) dem Verkäufer/Garantiegeber oder der G. einen garantiepflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadeneintritt, jedenfalls vor der Reparatur [...] anzuzeigen;

[...]

d) einem beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers und/oder der G. jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers/Garantiegebers und/oder der G. zu befolgen, die er, wenn es die Umstände gestatten, vor Reparaturbeginn einholen muss;

[...]

### 3. Folgen einer Pflichtverletzung

Wird eine der vorstehenden Pflichten verletzt, ist der Verkäufer/Garantiegeber von der Entschädigungspflicht befreit,

[...]

### § 6 Schadensregulierung, Eintrittspflicht

1. Die G. übernimmt für den Verkäufer/Garantiegeber im Garantiefall die Schadensregulierung in Umfang und Leistung nach den angeführten Bedingungen. Der G. ist eine Reparaturrechnung einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen zu ersehen sein müssen. [...]"

Der Kläger ließ im Dezember 2006 die 100.000-km-Inspektion von einer anderen Reparaturwerkstatt durchführen, wobei ein Motorschaden festgestellt wurde. Gemäß Kostenvoranschlag waren für die Reparatur ca. € 1.700,- aufzuwenden.

Der Bundesgerichtshof stellte in seiner Entscheidung zunächst klar, dass ein Garantiefall bereits mit dem Motorschaden eingetreten sei.

Weiterhin stellte das Gericht fest, dass einer Entschädigungspflicht des Garantiegebers nicht entgegensteht, dass der Kläger die vom Hersteller vorgeschriebene 90.000-km-Inspektion nicht durchgeführt habe. Die zugrunde liegende Klausel in § 4 Nr. der Garantiebedingungen benachteilige einen Käufer unangemessen und sei daher nach § 307 Abs.1 BGB unwirksam.

§ 4 Nr. a der Garantiebedingungen – die Durchführung der vom Hersteller vorgegebenen Inspektionen in der Werkstatt des Verkäufers – sei unangemessen. Die Interessen des Käufers seien von vornherein nicht ausreichend berücksichtigt.

Zwar habe ein Verkäufer mit eigener Werkstatt ein Interesse an der Kundenbindung und Auslastung der Werkstatt. In vielen Fällen sei es jedoch dem Käufer nicht zumutbar, alle Inspektionen in dieser Werkstatt durchführen zu lassen, sei es aufgrund großer Entfernungen zur Werkstatt oder aufgrund der Fälligkeit der Wartung während einer Urlaubsreise. Der Aufwand für den Käufer sei häufig unverhältnismäßig.

Die vorherige „Freigabe“ durch den Garantiegeber bei weiten Entfernungen sei auch ein unnötiger Aufwand. Die Möglichkeit für den Garantiegeber, sachliche Bedenken gegen die avisierte Werkstatt äußern und das Fahrzeug auf seine Kosten in seiner Werkstatt durchführen zu lassen, stünde dem nicht entgegen.

Da ein Entfallen der Freigabeklausel den Rest der Regelung in § 4 Nr.1 a unverständlich werden ließe und eine inhaltliche Änderung nicht zulässig sei, sei die gesamte Regelung des § 4 Nr.1 a unwirksam.

Für unwirksam erklärte der Bundesgerichtshof auch die Regelung in § 6 Nr.1 S.2 der Garantiebedingungen. Der Zahlungsanspruch sei fällig, auch wenn die Reparatur noch nicht durchgeführt worden sei und daher keine Rechnung vorgelegt werden

könne.

Es stelle eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs.1 BGB dar, wenn der Käufer die Reparatur zunächst durchführen lassen müsse, um dem Garantiegeber dann eine Rechnung vorlegen zu können. Daher sei auch eine Abrechnung auf Kostenvoranschlagsbasis möglich. Dem berechtigten Interesse des Garantiegebers an einer ordnungsgemäßen und verlässlichen Feststellung des Reparaturaufwands könne durch die Pflichten des Käufers gemäß § 4 Nr.2 der Garantiebedingungen Rechnung getragen werden. Danach müsse der Schadensfall rechtzeitig angezeigt werden. Die entsprechenden Fahrzeugteile können durch den Garantiegeber besichtigt werden. Der Käufer habe außerdem den Weisungen des Garantiegebers zu folgen. Damit könne die Frage des Schadensumfangs anhand eines Kostenvoranschlags ausreichend durch den Garantiegeber geprüft werden.

Eine Benachteiligung des Käufers könne hingegen dadurch eintreten, dass er – ohne zu wissen, ob der Garantiegeber den Schaden letztendlich reguliert – die Reparaturkosten in der Regel vorfinanzieren müsse. Sofern er zur Vorfinanzierung nicht in der Lage sei, könne er trotz theoretischen Vorliegens eines Garantiefalls keine Regulierung beanspruchen. Dadurch wäre die Entscheidungsfreiheit des Käufers ungerechtfertigt eingeschränkt und die Funktionsgarantie unter Umständen wertlos.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.1.2009 zum Aktenzeichen VIII ZR 354/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2010, S.21f. (Heft 1) und auf der Homepage des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) einzusehen.

Schließlich möchten wir noch auf ein Urteil des Kammergerichts Berlin vom 16.03.2007 zum Az. 5 W 66/07 hinweisen, das im Hinblick auf die Vermietung von Ersatzfahrzeugen an einen Kunden nach einem Unfall Bedeutung erlangt:

Für gewerblich vermietete Fahrzeuge sei die gesetzliche Vorschrift des § 6 Abs.4 Nr.2 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) zwingend einzuhalten. Danach müsse bei der Beantragung der Fahrzeugzulassung angegeben werden, dass es sich um ein „Selbstfahrermietfahrzeug“ handle, was dann auch im Fahrzeugschein vermerkt werde.

Nach § 6 Abs.4 Nr.2 FZV ist im Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs „die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, als Mietwagen, zur Vermietung an Selbstfahrer [...] soweit sie [...] in der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen ist [...].“

Das Kammergericht Berlin sah in der fehlenden Angabe als „Selbstfahrermietfahrzeug“ bei gewerblicher Vermietung des Weiteren einen Verstoß im Sinne des Wettbewerbsrechts. Dies gelte auch für den Fall einer unentgeltlichen Überlassung eines Kundenersatzwagens durch einen Fahrzeugreparaturbetrieb.

Die Anmeldung als Selbstfahrermietfahrzeug hat im Gegensatz zur Anmeldung als „normaler“ Personenkraftwagen zur Folge, dass hierfür höhere Versicherungsprämien in der Fahrzeugversicherung anfallen. Die Ursache liegt darin, dass sich das Fahrzeug durch die wechselnden Fahrer mehr abnutzen kann und die Gefahr von Beschädigungen des Fahrzeugs ansteigt. Hinzu kommt, dass die

Hauptuntersuchung bei Selbstfahrrmietfahrzeugen einmal jährlich durchzuführen ist.

Dies führt zu erheblichen Mehrkosten für Selbstfahrrmietfahrzeuge, die von reinen Mietwagenunternehmen aufgewendet und im Zusammenhang mit Unfallersatztarifen oder sogar Normaltarifen auf den Kunden umgelegt werden.

Wird im Gegensatz dazu ein nicht als Selbstfahrrmietfahrzeug angemeldeter Werkstatersatzwagen zu einem Tarif, der unter dem Unfallersatztarif oder sogar unter dem Normaltarif reiner Mietwagenunternehmen liegt, „vermietet“, wird der Wettbewerb verzerrt. Dies kann zu einer kostenpflichtigen Abmahnung sowie zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen führen.

Hier kommt auch in Betracht, dass die Kosten eines Ersatzwagens bei der Regulierung eines Unfallschadens nicht von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners getragen werden und diese ohne den Nachweis des Selbstfahrrmietfahrzeugs auf eine Nutzungsausfallentschädigung verweist.

Die Angabe als Selbstfahrrmietfahrzeug ist daher sowohl in wettbewerbsrechtlicher als auch in verkehrsrechtlicher Hinsicht relevant. Ungeachtet dessen ist diese Angabe im Schadensfall auch von versicherungsrechtlicher Relevanz.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.